



## Stellungnahme Verein BeSSA zum Unterrichtsausschluss

### 1. Übersicht zu Unterrichtsausschluss nach VSG Art. 28

#### Gesetzesgrundlage Volksschulgesetz (VSG)

##### Art. 28

Disziplin, Massnahmen

<sup>1</sup>

Die Volksschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen. \*

<sup>2</sup>

Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. \*

<sup>3</sup>

Die Volksschule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst. \*

<sup>4</sup>

Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen. \*

<sup>5</sup>

Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. \*

<sup>6</sup>

Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Volksschule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. \*

<sup>7</sup>

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. \*

<sup>8</sup>

Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

### 2. Übersicht der Aufgaben bei Unterrichtsausschluss gemäss Kantonalem Leitfaden

#### Aufgaben der Gemeinde:

- Definieren der Fachstelle, welche die Fallführung bei Unterrichtsausschluss hat und Ausstattung mit den entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen.
- Klärung der Abläufe, Schnittstellen und der zeitliche Einbezug von involvierten Stellen.
  - Klärung der Finanzierung bei allfälligen Platzierungen oder Finanzierungsunvermögen der Eltern.



### **Aufgaben der "von der Gemeinde beauftragten Fachstelle"**

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung, plant die Ausschlusszeit.
- Übernimmt die Fallführung nach dem verfügten Unterrichtsausschluss und übergibt diese im Anschluss wieder der Schulleitung.
  - Informiert die Schule und die Schulkommission über den Verlauf.

### **Aufgaben der Schule / Schulleitung:**

- die Schule dokumentiert den Verlauf.
- die Schulleitung ergreift Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichts (z.B. Klassen- oder Schulhausversetzung).
- die Schulleitung orientiert frühzeitig die Schulkommission.
- die Schulleitung bereitet das Geschäft für die Schulkommission vor.
- Das Dossier beinhaltet neben den bisherigen Verfehlungen die bereits getroffenen Massnahmen und deren Wirkung sowie die Vorschläge der Schule zur Verbesserung der Situation. Der geplante Unterrichtsausschluss ist bezüglich Dauer, Voll- oder Teilausschluss und des Entzugs der aufschiebenden Wirkung (siehe 4.7) konkret zu formulieren und zu begründen.
- Die Schule plant die Wiedereingliederung des Kindes frühzeitig und arbeitet während des Ausschlusses auch mit der Klasse darauf hin.

### **Aufgaben der Schulkommission:**

- kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss schriftlich androhen.
- kann die Schülerin oder den Schüler während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausschliessen.
- Bei Antrag der Schulleitung auf Unterrichtsausschluss prüft die Schulkommission:
  - welche Massnahmen mit welcher Wirkung eingesetzt worden sind,
  - mit welchen Fachpersonen die Situation analysiert worden ist,
  - ob die Begründung für den Ausschluss nachvollziehbar ist,
  - ob ein Ausschluss (Dauer, evtl. Teilausschluss) verhältnismässig ist.
- legt den Eltern vor dem Erlass mündlich oder schriftlich dar, wie es zum Entscheid gekommen ist und gewährt rechtliches Gehör.
- eine mündliche Anhörung wird durch das Schulkommissions-Präsidium oder einer delegierten Stellvertretung gewährleistet.
- korrigiert den Entscheid oder verschiebt diesen, wenn die Anhörung die Situation grundsätzlich verändert.
- Aufsichtspflicht: macht eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder ergreift andere geeignete Massnahmen, um das Kindeswohl zu sichern, wenn keine angemessene Beschäftigung vorliegt.
- Hinweis: Seit 2008 können Gemeinden die Befugnis zum Unterrichtsausschluss an die Schulleitungen übertragen (Artikel 34 Absatz 3 des Volksschulgesetzes).

### **Aufgaben und Rechte der Eltern**

- Sorgen für eine angemessene Beschäftigung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle / Schule und dem Kind während dem Unterrichtsausschluss.
- Recht auf Akteneinsicht.
- Kooperationspflicht mit der Schule.



### 3. Rolle Schulsozialarbeit (Stellungnahme BeSSA)

Der Kanton sieht gemäss VSG Art. 28 vor, dass jede Gemeinde eine Fachstelle definiert, welche bei einem Unterrichtsausschluss (von der Schulkommission verfügt) koordinative Aufgaben übernimmt sowie die Fallführung innehat.

Die Aufgaben der Fachstelle für Unterrichtsausschluss sind im Kantonalen Leitfaden wie folgt definiert:

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung, plant die Ausschlusszeit.
- übernimmt die Fallführung nach dem Verfügteten Unterrichtsausschluss und übergibt diese im Anschluss wieder der Schulleitung.
- informiert die Schule und die Schulkommission über den Verlauf.

Das Definieren einer praxistauglichen Fachstelle für Unterrichtsausschluss stellt für die Gemeinden eine Herausforderung dar, wie sich an der sehr unterschiedlich ausfallenden Praxis erkennen lässt. Aufgrund ihrer Nähe und des fachlichen Profils wird diese Funktion/ Aufgabe oft der Schulsozialarbeit zugewiesen.

Die BeSSA sieht darin einen Zusammenschluss von Aufgaben und Rollen, welche fachlich und professionell unvereinbar sind.

Die Schulsozialarbeit gerät in dieser Funktion in einen Rollenkonflikt, der ihr schadet:

- Das Innehaben der **Fallführung** während dem verfügten Unterrichtsausschluss widerspricht grundsätzlich dem **Freiwilligkeitsprinzip** der Schulsozialarbeit. Die Eltern sind verpflichtet, mit der Fachstelle für Unterrichtsausschluss zusammenzuarbeiten und eine angemessene Beschäftigung zu suchen. Die Fachstelle für Unterrichtsausschluss hat gegenüber den Eltern eine Anordnungsberechtigung.
  - Die Fallführung liegt grundsätzlich nie bei der Schulsozialarbeit, sondern ist immer schulintern angesiedelt, in der Regel bei der Schulleitung oder der Lehrperson. Bei Schulausschluss muss diese einer schulexternen Stelle übergeben werden.
  - Die Fachstelle für Unterrichtsausschluss übernimmt eine **Kontroll- und Meldefunktion** gegenüber der Schulkommission. Sie berichtet über den Verlauf. Eine allgemeine Meldepflicht besteht für die Schulsozialarbeit nur bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung oder einer akuter Gefährdung Dritter. Die Meldepflicht einer Schulbehörde gegenüber widerspricht dem beraterischen Datenschutzgrundsatz der Schulsozialarbeit.

Als unproblematisch können folgende (delegierte) Aufgabenübernahmen durch die Schulsozialarbeit betrachtet werden:

- Allgemeine Beratung des Kindes / des Jugendlichen in der Situation.
- Beratung der Eltern, Schulleitung und Lehrperson sowie Unterstützung bei der Suche nach einer angemessenen Beschäftigung.
- Begleiten der Klasse während des Ausschlusses sowie Unterstützung und Beratung der Lehrperson bei der anschliessenden Reintegration.

Der Verein BeSSA empfiehlt daher die Fachstelle für Unterrichtsausschluss nicht bei der Schulsozialarbeit anzusiedeln.